



Bundesministerium der Finanzen
Referat VII B 3
Frau [REDACTED]
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per E-Mail:
VIIB3@bmf.bund.de

[REDACTED]

23. Mai 2014

**Referentenentwurf des BRRD-Umsetzungsgesetzes;
VII B 3 - WK 5270/13/10003 :004**

Sehr geehrte Frau [REDACTED],
sehr geehrte Frau [REDACTED],
sehr geehrter [REDACTED],

wir bedanken uns für die Übersendung des oben genannten Referentenentwurfs und die damit verbundene Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

Wir begrüßen es, dass die BRRD-Richtlinie größtenteils in einem eigenständigen Gesetz, dem SAG, umgesetzt wird. Dieses Vorgehen vereinfacht die Rechtsanwendung angesichts der aktuellen Regelungsflut erheblich.

Aus Sicht der Auslandsbanken weist der Entwurf allerdings einige Inkonsistenzen auf. Zwar werden Institute im Sinne des § 53 KWG in § 1 SAG-E zutreffend in den Anwendungsbereich aufgenommen, aber die daraus resultierenden Besonderheiten werden im Entwurf nicht durchgängig beachtet. Der nationale Gesetzgeber hat hier einen Spielraum in der Richtlinienumsetzung und sollte in diesem Zusammenhang davon Gebrauch machen. Gerade mit Blick auf die mutmaßlich klageanfällige Sanierung und Abwicklung sollten etwaige Unschärfen noch bereinigt werden. Außerdem ist der Begriff „Gruppe“ in weiten Teilen des Entwurfs unklar mit Blick auf die Anwendbarkeit auf Gruppen, bei denen das Mutterunternehmen seinen Sitz im Ausland hat, wie bei allen Auslandsbanken der Fall.

Wolfgang Vahldiek

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
wolfgang.vahldiek@vab.de
www.vab.de

Interessenvertretung
ausländischer Banken,
Kapitalverwaltungsgesellschaften,
Finanzdienstleistungsinstitute
und Repräsentanzen

Eingetragen im Register der
Interessenvertreter der
Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38



Unsere Petiten haben wir in der Anlage zu diesem Schreiben für Sie zusammengefasst. Für Rückfragen und weiterführende Gespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Vahldiek

Elke Willy

Anlage

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BRRD-Umsetzungsgesetzes

Petition 1: § 1 SAG-E

§ 1 SAG-E sollte ergänzt werden wie folgt:

„Dieses Gesetz gilt für alle CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes mit Ausnahme der Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU, für alle CRR-Wertpapierfirmen im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 2 Kreditwesengesetz, die gem. § 33 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c Kreditwesengesetz mit einem Anfangskapital im Gegenwert von mindestens 730.000 EUR auszustatten sind, und für übergeordnete Unternehmen einer Institutsgruppe, einer Finanzholding- Gruppe und einer gemischten Finanzholding-Gruppe im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, die nach Artikel 11 oder Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die Konsolidierung vorzunehmen haben oder von der Aufsichtsbehörde hierzu bestimmt wurden, sowie eines Finanzkonglomerats im Sinne des § 1 Absatz 2 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes und deren jeweiligen nachgeordneten Unternehmen. Dieses Gesetz gilt auch für alle Institute im Sinne des § 53 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes-, **soweit sie die Geschäfte eines CRR-Kreditinstituts oder einer CRR-Wertpapierfirma im Sinne des Satzes 1 betreiben.** Auf Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums nach § 53b des Kreditwesengesetzes ist das Gesetz nicht anzuwenden.“

Begründung:

Der Anwendungsbereich ist für Zweigstellen im Sinne des § 53 KWG zu weit gefasst, da es ausländische Zweigstellen gibt, die gerade keine Geschäfte wie ein CRR-Kreditinstitut beziehungsweise wie eine CRR-Wertpapierfirma betreiben, sondern z.B. lediglich das Drittstaateneinlagengeschäft oder ähnliche eingeschränkte Geschäftsmodelle in Verbindung mit Zahlungsdiensten verfolgen. Es sollte daher einschränkend klargestellt werden, dass Zweigstellen im Sinne des § 53 KWG nur dann in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, soweit sie die Geschäfte eines CRR-Kreditinstituts oder einer CRR-Wertpapierfirma betreiben.

Petition 2: § 12 Abs. 2 Satz 1 SAG-E

§ 12 Abs. 2 Satz 1 SAG-E sollte wie folgt ergänzt werden:

„(2) Ist das Institut Teil einer Gruppe, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass allein das **inländische** übergeordnete Unternehmen einen Sanierungsplan zu erstellen hat, der sich auf die gesamte Gruppe bezieht. Sollte das **inländische** übergeordnete Unternehmen seinerseits nachgeordnetes Unternehmen eines EU-Mutterunternehmens in einem anderen Mitgliedstaat sein, gilt § 15 Absatz 4. Für **inländische** übergeordnete Unternehmen, die gleichzeitig ein EU-Mutterunternehmen sind und für die die Aufsichtsbehörde konsolidierende Aufsichtsbehörde ist, gelten ergänzend zu den Regelungen der §§ 13 und 14 die Regelungen des § 15.“

Begründung:

Der Anwendungsbereich des § 12 Abs. 2 SAG-E ist nicht eindeutig aus dem Wortlaut ersichtlich.

- Der tatsächliche Anwendungsbereich ergibt sich erst in Zusammenschau mit den beiden in § 2 Nr. 34 und 35 SAG-E definierten Begriffen „Gruppe“ und „grenzüberschreitende Gruppen“. Erst durch das Fehlen einer Definition für grenzüberschreitende Gruppen mit Mutterunternehmen in einem Drittstaat erschließt sich der Anwendungsbereich des § 12 Abs. 2 SAG-E, nämlich für rein inländische Gruppen und für Gruppen mit Sitz des Mutterunternehmens in der EU. Da dies aber zu Missverständnissen führen kann, sollte dies klargestellt werden.
- Institute, die nachgeordnete Unternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Drittstaat sind, wären nach dem jetzigen Wortlaut des Entwurfs gemäß Satz 1 von der Verpflichtung frei, einen Sanierungsplan zu erstellen. Das entspricht nicht unserem Verständnis der europäischen Vorgaben.

Petition 3: § 20 SAG-E

§ 20 SAG-E sollte wie folgt ergänzt werden:

„Die Abtretung von Forderungen sowie anderen Rechte aus einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung ist ausgeschlossen, **es sei denn, die Aufsichtsbehörde hat der Abtretung zugestimmt**. Dritte können keine Rechte aus einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung herleiten.“

Begründung:

Es ist grundsätzlich wirtschaftlich sinnvoll, sämtliche Forderungen als Refinanzierungsmöglichkeit verwenden zu können, auch wenn diese ggf. auf Grund einer möglichen Qualifikation als Gesellschafterdarlehen nachrangig sein können. Dies sollte aus den nachfolgenden Gründen auch für Forderungen aus Vereinbarungen über gruppeninterne finanzielle Unterstützung gelten:

- Forderungen aus Vereinbarungen über gruppeninterne finanzielle Unterstützung können im konkreten Fall volumenmäßig eine signifikante Höhe ausmachen.
- Artikel 19 Absatz 9 der BRRD-Richtlinie sieht ein absolutes Abtretungsverbot nicht vor. Um dennoch eine hinreichende Kontrolle der Aufsichtsbehörden zu gewährleisten, bietet es sich an, eine Abtretung zuzulassen, sofern die Aufsichtsbehörde zugestimmt hat. Dies erlaubt, gerade für grenzüberschreitend tätige Institute, einen flexiblen Einsatz dieses Refinanzierungsmittels und die hinreichende Wahrung des Kontrollinteresses der Aufsichtsbehörde.

Petition 4: § 25 Abs. 1 Nr. 5 und 7 SAG-E

§ 25 Abs. 1 Nr. 5 und 7 SAG-E sollte wie folgt ergänzt werden:

„5. durch die Gewährung der finanziellen Unterstützung wird insbesondere in dem Mitgliedstaat **oder Drittstaat** des die finanzielle Unterstützung gewährenden Unternehmens der Gruppe keine Bedrohung der Finanzstabilität bewirkt;“

„7. das die finanzielle Unterstützung gewährende Unternehmen der Gruppe erfüllt zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Unterstützung die Anforderungen der Richtlinie 2013/36/EU **oder die Anforderungen entsprechender gleichwertiger Normen in Drittstaaten** in Bezug

a) auf Eigenmittel oder Liquidität sowie sonstige gemäß Artikel 104 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU gestellte Anforderungen, und durch die Gewährung der finanziellen Unterstützung wird das Unternehmen nicht dazu veranlasst, gegen diese Anforderungen zu verstoßen, es sei denn, die für die Beaufsichtigung des Unternehmens auf Einzelbasis zuständige Behörde, hat dies genehmigt,

b) auf Großkredite, einschließlich jeglicher nationaler Rechtsvorschriften über die Ausübung der darin vorgesehenen Optionen und durch die Gewährung der finanziellen Unterstützung wird das Unternehmen nicht dazu veranlasst, gegen diese Anforderungen zu verstoßen, es sei denn, die für die Beaufsichtigung des Unternehmens auf Einzelbasis zuständige Behörde hat dies genehmigt,“

Begründung:

Nach unserem Verständnis schließen die europäischen Vorgaben nicht aus, dass ein deutsches Tochterinstitut eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Drittstaat von diesem Mutterunternehmen in einem Krisenfall finanzielle Unterstützung annehmen können soll. Im Gegenteil würde es der Stabilität des deutschen Bankensektors zum Nachteil gereichen, wenn das zukünftige SAG solche Hilfen aus Drittstaaten ausschliesse, selbst wenn sie von dort angeboten werden. Daher sollte § 25 Abs. 1 SAG-E so angepasst werden, dass solche Hilfen angenommen werden können.

Dazu bedarf es zunächst der o. g. Anpassung des Abs. 1 Nr. 5 SAG-E. Des Weiteren müsste § 25 Abs. 1 Nr. 7 SAG-E angepasst werden.

Denn kommt das die finanzielle Unterstützung gewährende Gruppenunternehmen aus einem Drittstaat, muss es nicht die in Nr. 7 lit. a) und b) genannten Anforderungen erfüllen, da es nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/36/EU fällt. Damit wäre es Drittstaatengruppenunternehmen unter Umständen nicht möglich, die Voraussetzungen des § 25 SAG-E zur Gewährung der gruppeninternen finanziellen Unterstützung zu erfüllen. Um dennoch sicherzustellen, dass das Unternehmen die Voraussetzungen für die finanzielle Unterstützung erfüllen kann, sollte klargestellt werden, dass es in diesem Fall ausreichend ist,

wenn die entsprechenden Vorgaben des Drittstaates vom gewährenden Unternehmen erfüllt werden.

Zur Lage bei Drittstaaten-zweigstellen (§ 53 KWG) siehe unten unser Petitem 5.

Petitem 5: § 25 SAG-E (Anwendung auf Zweigstellen im Sinne des § 53 KWG)

An § 25 SAG-E sollte folgender Absatz 4 angefügt werden:

„(4) Für Zweigstellen im Sinne des § 53 KWG gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass Abs. 1 Nr. 3, 4, 6 und 7 nicht angewendet wird.“

Begründung:

Die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (BRRD) erfasst in ihrem Anwendungsbereich keine Drittstaaten-zweigstellen, da diese keine CRR-Institute sind. Infolgedessen muss der deutsche Gesetzgeber insoweit eigenverantwortlich entscheiden, wie er die Regelungen des SAG auf sie anwenden will.

Dabei ist besondere Sorgfalt deshalb geboten, weil Drittstaaten-zweigstellen zivilrechtlich mit ihrer Hauptniederlassung und allen Schwester-zweigstellen eine einzige juristische Person bilden. Das bedeutet, dass eine Insolvenzlage immer die Haupt- und Zweigstellen gemeinsam betrifft. Um hiermit umzugehen, hat der deutsche Gesetzgeber die Selbstständigkeit der Drittstaaten-zweigstelle als eigenständiges Institut normiert, so dass nach dem KWG Zweigstelle und Hauptniederlassung wie Tochter- und Mutterinstitut behandelt werden.

Für Zwecke des SAG kann dieser Grundsatz jedoch in § 25 SAG-E nicht sinnvollerweise komplett durchgehalten werden. Denn Hauptniederlassung und Zweigstelle sind über Dotationskapital und Verrechnungssaldo so eng miteinander verknüpft, dass die Gewährung von gegenseitigen Hilfen finanzieller Art nichts Besonderes, sondern eine Selbstverständlichkeit ist. Sollte nämlich auf Ebene der Zweigstelle eine Schieflage eintreten, würde sich das sofort auch auf das Gesamtinstitut auswirken, weil es sich um eine wirtschaftliche und insolvenzrechtliche Einheit handelt. Das ist ein entscheidender Unterschied zum Verhältnis Mutterunternehmen zu Tochterunternehmen, wenn es sich um zwei Gesellschaften/juristische Personen handelt; hier wäre durchaus denkbar, dass das Schicksal beider Gesellschaften sich getrennt entscheidet.

Aus dieser besonders engen Verknüpfung zwischen Hauptniederlassung im Drittstaat und Zweigstelle folgt bei Hilfen von der Hauptniederlassung an die Zweigstelle,

- dass dabei keine Gegenleistung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 3 SAG-E gewährt wird. Das macht in diesem Verhältnis auch gar keinen Sinn.
- Ebenso existiert keine Vereinbarung im Sinne des Abs. 1 Nr. 4 des Entwurfs. Mittel werden innerhalb desselben Unternehmens über den Verrechnungssaldo transferiert, wenn sie benötigt werden, oder als Dotationskapital zur Verfügung gestellt.

- Da es sich ausschließlich um Fälle handelt, in denen die Hauptniederlassung in einem Drittstaat belegen ist, kann auch Abs. 1 Nr. 6 nicht angewendet werden.
- Die Anwendung von Abs. 1 Nr. 7 ist ebenfalls nicht sinnvoll, weil die Hauptstelle im Fall des § 53 KWG definitionsgemäß in einem Drittstaat und daher außerhalb des Geltungsbereichs der CRD IV/CRR liegt und es kontraproduktiv wäre, etwaige Hilfen zugunsten von Instituten in Deutschland aus diesem Grund zu verhindern.

Petition 6: §§ 31, 48, 59 SAG-E

Wir bitten um Klarstellung, welcher Gruppentypus mit dem Begriff „Gruppe“ jeweils in den §§ 31, 48, 59 SAG-E gemeint ist: Die inländische Gruppe, die Gruppe mit EU-Mutterinstitut oder die Gruppe mit Mutterinstitut in einem Drittstaat.

- **§ 31 Abs. 1 SAG-E**

„(1) Die Abwicklungsbehörde erstellt für jedes inländische Institut, das nicht Teil einer Gruppe ist, die einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegt, einen Abwicklungsplan. Die Abwicklungsbehörde stimmt sich bei der Erstellung des Abwicklungsplans mit der Aufsichtsbehörde ab. Gleiches gilt für die Abwicklungsbehörden der Mitgliedsstaaten und Drittstaaten, in denen sich bedeutende Zweigniederlassungen befinden, soweit Belange der bedeutenden Zweigniederlassung betroffen sind.“

Begründung:

In § 31 Abs. 1 SAG-E ist der Begriff der „Gruppe“ mit Blick auf Institute im Sinne des § 53 KWG und andere Tochterinstitute eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Drittstaat sind, problematisch. Nach dem bisherigen Wortlaut wäre für keines dieser Institute ein Abwicklungsplan zu erstellen. Eine Klarstellung wäre hier begrüßenswert.

- **§ 48 Abs. 1 SAG-E**

„(1) Die Abwicklungsbehörde bewertet, inwieweit ein Institut, das keiner Gruppe angehört, abwicklungsfähig ist. Die Abwicklungsbehörde stimmt sich bei ihrer Bewertung mit der Aufsichtsbehörde und den Abwicklungsbehörden der Mitglied- und Drittstaaten ab, in denen sich bedeutende Zweigniederlassungen befinden, soweit Belange der bedeutenden Zweigniederlassung betroffen sind.“

Begründung: Auch in § 48 Abs. 1 SAG-E stellt sich die Frage, wie der Begriff „Gruppe“ zu verstehen ist. Es erschließt sich nicht, ob in Satz 1 auch Institute, die einer Gruppe mit Mutterunternehmen in einem Drittstaat angehören, erfasst sein sollen.

- **§ 59 Abs. 2 SAG-E**

„(2) Eine Systemgefährdung liegt vor, wenn zu besorgen ist, dass sich die Bestandsgefährdung des Instituts oder der Gruppe in der konkreten **inländischen** Marktsituation in erheblicher Weise negativ auf andere Unternehmen des Finanzsektors, auf die Finanzmärkte, auf das allgemeine Vertrauen der Einleger und anderen Marktteilnehmer in die Funktionsfähigkeit des Finanzsystems oder auf die Realwirtschaft auswirkt; dabei sind insbesondere zu berücksichtigen: [...]“

Begründung: In § 59 SAG-E sollte dringend klargestellt werden, welcher Typ Gruppe vom Anwendungsbereich der Norm erfasst ist. Bei der Bewertung der Gefahr für das System durch ein bestandsgefährdetes Institut, sollte es für die Abwicklungsbehörde nicht darauf ankommen, ob eine internationale Gruppe mit Sitz in einem EU- oder Drittstaat bestandsgefährdet ist. Beispielsweise kann eine Gruppe global gesehen systemrelevant sein, aber das kleine inländische Tochterinstitut ist für sich genommen nicht systemrelevant. Da die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nur für die Abwicklung der kleinen inländischen Tochter zuständig ist, sollte sie daher nur für das lokale Tochterinstitut dessen Systemrelevanz im Inland ermitteln und als Maßstab heranziehen, zumal sie auch nur für Sanierung und Abwicklung des inländischen Tochterinstituts zuständig ist. Eine globale Beurteilung aller internationalen Institutgruppen obliegt ihr dagegen nicht.

Petition 7: § 134 Abs. 1 SAG-E

§ 134 Abs. 1 SAG-E sollte wie folgt ergänzt werden:

„(1) Entscheidet die Abwicklungsbehörde, dass ein **inländisches** Institut oder ein **inländisches** übergeordnetes Unternehmen einer Gruppe oder deren **inländisches** nachgeordnetes Unternehmen die Voraussetzungen des § 55 oder § 56 erfüllt, übermittelt sie unverzüglich folgende Informationen an die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde, an die konsolidierende Aufsichtsbehörde, sofern es sich nicht um dieselbe Behörde handelt, sowie an die Mitglieder des für die betreffende Gruppe zuständigen Abwicklungskollegiums: [...]“

Begründung:

Hier kann es nur relevant sein, inwieweit ein inländisches Institut oder Unternehmen von der inländischen Abwicklungsbehörde beurteilt wird. Nach dem Wortlaut des Entwurfs müsste die Abwicklungsbehörde andernfalls ermitteln, inwieweit auch Institute und Unternehmen im Ausland die Voraussetzungen der §§ 55 ff. SAG-E erfüllen. Zur Klarstellung, dass insoweit die Entscheidung der Abwicklungsbehörde sich nur auf inländische Institute/Unternehmen beziehen kann, sollte § 134 Abs. 1 SAG-E entsprechend ergänzt werden.

Petition 8: § 135 Abs. 1 SAG-E

§ 135 Abs. 1 SAG-E sollte wie folgt ergänzt werden:

„(1) Gelangt die Abwicklungsbehörde zu der Einschätzung, dass ein **inländisches** übergeordnetes Unternehmen, welches gleichzeitig ein **inländisches** EU-Mutterunternehmen ist, die Voraussetzungen des § 55 oder § 56 erfüllt, übermittelt sie unverzüglich die in § 134 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Informationen an die anderen Mitglieder des für die betreffende Gruppe zuständigen Abwicklungskollegiums. Zu den Abwicklungsmaßnahmen oder Insolvenzmaßnahmen für die Zwecke von § 134 Absatz 1 Nummer 2 kann unter den folgenden Voraussetzungen auch die Umsetzung eines gemäß § 134 Absatz 7 ausgearbeiteten Gruppenabwicklungskonzepts gehören: [...]“

Begründung:

Die Einschätzung der deutschen Abwicklungsbehörde kann sich insoweit nur auf ein inländisches Unternehmen beziehen, da für ausländische EU-Mutterunternehmen dessen Abwicklungsbehörde zuständig ist. Dies sollte ausdrücklich klargestellt werden.

Petition 9: § 138 Abs. 2a SAG-E

§ 138 Abs. 2 SAG-E sollte wie folgt geändert werden:

„(2a) Für den Fall, dass eine gemeinsame Entscheidung des Europäischen Abwicklungskollegiums über die Anerkennung eines Drittstaatsabwicklungsverfahrens nach Absatz 2 nicht vorliegt, entscheidet die Abwicklungsbehörde für Tochterinstitute mit Sitz in Deutschland oder ~~eine als bedeutend eingestufte~~ inländische Zweigstellen, als auch über Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten, die in Deutschland belegen sind oder deutschem Recht unterliegen unter Berücksichtigung der Regelung des § 139 über die Anerkennung und Durchsetzung von Drittstaatsabwicklungsverfahren. Sie wird hierbei die Interessen der einzelnen Mitgliedsstaaten, in denen eine Drittstaatsinstitution oder ein Mutterunternehmen tätig ist, sowie insbesondere mögliche Auswirkungen der Anerkennung und Durchsetzung von Drittstaatsabwicklungsverfahren auf anderen Teile der Gruppe und die Finanzstabilität der betroffenen Mitgliedsstaaten angemessen berücksichtigen.“

Begründung:

In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass § 1 SAG-E die Anwendung auf alle Zweigstellen im Sinne des § 53 KWG anordnet. Es ist daher für den Zweck des § 138 Abs. 2 SAG-E unerheblich, ob eine inländische Zweigstelle als bedeutend eingestuft wird, oder nicht. Die Entscheidung über die Anerkennung und Durchsetzung von Drittstaatsabwicklungsverfahren muss die Abwicklungsbehörde unabhängig davon treffen, ob es sich bei den inländischen Zweigstellen um solche handelt, die als bedeutend oder unbedeutend eingestuft würden.



Petition 10: § 2 Abs. 1 RStruktFG-E

Wir erlauben uns bereits jetzt den Hinweis, dass § 2 Abs. 1 RStruktFG-E in dieser Form ab Einführung des einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM) nicht mehr gelten kann und dann entsprechend zu ändern wäre. Denn der SRM bezieht lediglich die CRR-Institute ein. Er gilt nicht für Zweigstellen von Instituten aus Drittstaaten. Der deutsche Gesetzgeber hat dabei auch keinen Umsetzungsspielraum, weil der Anwendungsbereich durch die SRM-Verordnung verbindlich vorgegeben ist.

Redaktionelle Hinweise

A. SAG-E

§ 13 Abs. 6 SAG-E

§ 13 Abs. 6 sollte wie folgt angepasst werden:

„(6) Jeder Geschäftsleiter **ist**, unabhängig von der internen Zuständigkeitsregelung, für die Erstellung, die Implementierung und die Aktualisierung des Sanierungsplans sowie für dessen Umsetzung im Krisenfall verantwortlich.“

§ 25 Abs. 3 SAG-E

§ 25 Abs. 3 SAG-E sollte wie folgt geändert werden:

„(3) Die Aufsichtsbehörde beachtet bei Auslegung der in Absatz 1 2, 4 und 7 genannten Voraussetzungen **die** Leitlinien, die nach Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie [BRRD] von der Europäische Bankenaufsichtsbehörden erlassen werden.“

§ 41 SAG-E

§ 41 Abs. 1 SAG-E sollte wie folgt geändert werden:

„(1) Die Abwicklungsbehörde legt für die Tochterunternehmen, für die sie zuständige Abwicklungsbehörde ist, den auf jedes einzelne Tochterunternehmen der Gruppe auf Einzelbasis anzuwendenden Mindestbetrag von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten fest. Dieser Mindestbetrag wird auf eine für das jeweilige Tochterunternehmen angemessene Höhe festgelegt, wobei Folgendes berücksichtigt wird: [...]“

§ 41 Abs. 3 SAG-E sollte wie folgt geändert werden:

„(2) Die Abwicklungsbehörde bemüht sich gemeinsam mit den für die einzelnen Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden und – wenn die Abwicklungsbehörde nicht die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist – mit der ~~für der~~ für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde, eine gemeinsame Entscheidung in Bezug auf die Höhe des auf jedes einzelne Tochterunternehmen anzuwendenden Mindestbetrages zu erreichen. Die gemeinsame Entscheidung ist vollständig zu begründen. [...]“

§ 131 Abs. 1 SAG-E

§ 131 Abs. 1 SAG-E sollte wie folgt angepasst werden:

„(1) Die Abwicklungsbehörde ist ~~die~~ für die Gruppenabwicklung eines Institutes oder eines übergeordneten Unternehmens zuständig, wenn sie die konsolidierende Aufsichtsbehörde ist oder dies nur auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 nicht ist.“

§ 138 SAG-E

„(23a) Für den Fall, dass eine gemeinsame Entscheidung des Europäischen Abwicklungskollegiums über die Anerkennung eines Drittstaatsabwicklungsverfahrens nach Absatz [...]“

„(34a) Die Abwicklungsbehörde kann, soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist, Abwicklungsmaßnahmen mit Bezug auf ein Mutterunternehmen durchführen, [...]“

B. KWG-E

Nr. 5 bzgl. § 6 Abs. 1 KWG-E

Die Änderung des § 6b Abs. 1 KWG-E sollte richtigerweise lauten:

„In Satz 2 werden nach der Angabe „der Richtlinie 2013/36/EU“ die Wörter „soweit nicht die Europäische Zentralbank nach der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 als zuständige Behörde gilt.“ angefügt.“

Nr. 25 bzgl. § 46f Abs. 4 Satz 1 KWG-E

In Satz 1 sollte es heißen:

„(4) Im Rang vor den Forderungen der gewöhnlichen nicht abgesicherten und nicht bevorzugten Gläubiger im Sinne der §§ 38 und 39 der Insolvenzordnung werden in folgender Rangfolge, bei gleichem Rang nach dem Verhältnis ihrer Beträge, ~~berichtigt~~ **berücksichtigt**:“

C. RStruktFG-E

Nr. 8 bzgl. § 6b Abs. 2 Nr. 2 RStruktFG-E

§ 6b Abs. 2 Nr. 2 RStruktFG-E ist an zwei Stellen wie folgt zu korrigieren:

„2. Obergrenzen für die Gewährung von Darlehen bezogen auf einzelne Institute oder gruppenangehörige Unternehmen~~z~~ im Sinne des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes;“

des Kreditwesengesetzes führt“ durch die Wörter „die Voraussetzungen für eine Abwicklungsanordnung im Sinne des § 62 des Sanierungs-~~und~~ Abwicklungs-~~G~~esetzes vorliegen“ ersetzt.“

Nr. 10 bzgl. § 7a Abs. 3 Nr. 3 RStruktFG-E

§ 7a Abs. 3 Nr. 3 RStruktFG-E sollte wie folgt geändert werden:

„3. falls die Beträge gemäß den Nummern 1 und 2 nicht ausreichen, durch Beträge, die gemäß § 12 Absätze ~~Absatz~~ **Absatz** 6 und 6a aufgebracht werden.“

D. KredReorgG-E

Nr. 2 bzgl. § 7 Abs. 2 KredReorgG-E

Die Änderung des § 7 Abs. 2 KredReorgG-E sollte wie folgt korrigiert werden:

„In § 7 Absatz 2 werden die Wörter „eine Bestandsgefährdung des Kreditinstituts nach § 48b Absatz 1 des Kreditwesengesetzes vorliegt, die zu einer Systemgefährdung nach § 48b Absatz 2 des Kreditwesengesetzes führt“ durch die Wörter „die Voraussetzungen für eine Abwicklungsanordnung im Sinne des § 62 des Sanierungs- und Abwicklungs-Gesetzes vorliegen“ ersetzt.“